DREK10-K.DOC „Am Reuterpfad"

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Gem. §9 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1991 (BGBl. I S.132 FF). Gesetz zur Ergänzung des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.04.1990 (BVBl. I S. 86).

1. Geltungsbereich
(§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Private Grünflächen
(§9 (1) Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung:
Dauerkleingärten
Die Größe der Gärten beträgt 200-400 qm.

2.1 Zweckgebundene bauliche Anlagen

2.1.1 Kleingarten
Innerhalb der als Dauerkleingarten festgesetzten Fläche ist pro Garten eine Gerätehütte oder eine Gartenlaube zulässig.

2.1.2 Gartenanlage
In der Gesamtanlage ist ein Vereinshaus zulässig.

Vereinshaus

2.2 Maß der baulichen Nutzung
(§9 (1) Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO)

2.2.1 Gartenlauben (gem. §3 (2) BKleingG)
Die Grundfläche einer Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz darf höchsten 24 qm betragen gemäß BKleingG. Vorhandene Anlagen, die über diese Dimensionierung hinausgehen sind entsprechend zurückzubauen.

Das dauerhafte Abstellen von Wohnwagen, Anhängern oder ähnlichen mobilen Anlagen ist nicht zulässig.

Die max. zulässige Höhe beträgt 2,80 m über natürlichem Geländeniveau.

2.2.2 Vereinshaus
GR 200 m² Grundfläche.
I Zahl der Vollgeschosse
SD Satteldach
TH 3,20 Traufhöhe
FH 3,80 Firsthöhe
Stellung der baulichen Anlage (§9 (1) Nr.:2 BauGB)
Baugrenze (§9 (1) Nr.:2 BauGB)

2.2.3 Sonstige bauliche Anlagen
Die max. zulässige Höhe von Antennen, Flaggenmasten usw. beträgt 3,50 m über natürlichem Geländeniveau.

3. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§9 (1) Nr. 11 BauGB)

3.1 Öffentliche Wegeflächen

3.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
3.2.1 Öffentliche Parkfläche
3.2.2 Straßenbegleitgrün
3.2.3 Straßenrand
3.2.4 Erschließungsweg (Fuß- und Radweg)

4. Führung von Hauptversorgungsleitungen
(§9 (1) Nr. 13 BauGB)

4.1 Fernmeldeanlagen der Telekom AG

Beiderseits der Einrichtung ist einen Schutzstreifen von 2,5 m Breite einzuhalten, in der das Erstellen von Bauwerken, sowie das Pflanzen von Bäumen ohne Schutzmaßnahmen unzulässig ist.

4.2 Niederspannungskabel 3x150mm² und Straßenbeleuchtungskabel der Stadtwerke Dreieich GmbH

5. Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 (1) Nr.:20 BauGB)

5.1 Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5.1.1 Maximal 60 % der Gartenfläche darf als Grabeland bewirtschaftet werden. Als Grabeland versteht man Flächen, die ausschließlich mit einjährigen Pflanzen bestellt werden und keine dauerhafte Begrünung ausweisen.

5.1.2 Die befestigte Fläche darf 30 qm je Garten nicht übersteigen
Die maximal befestigte Fläche setzt sich aus Wegeflächen, Sitzflächen, Lagerflächen usw. zusammen, die über die Fläche der Gartenlauben hinaus gehen.

5.1.3 Je Garten sind zwei Nadelbäume bis 3 m Höhe zulässig. Die weitere Verwendung von Koniferen und buntlaubigen Gehölzen ist unzulässig.

5.1.4 Bewirtschaftung der Gärten

5.1.4.1 Alle Gärten sind ökologisch zu bewirtschaften. Heimische Pflanzenarten sind zu bevorzugen. Auf den Einsatz von Mineraldünger ist weitgehend zu verzichten. Vorhandene Nadelgehölze sind sukzessive durch heimische Laubgehölze zu ersetzen.

5.1.4.2 Aufgrund der Lage der Anlage in der weiteren Wasserschutzzone III sind folgende Auflagen zu beachten:
Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel" genannten Mitteln ist verboten.
Das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist, ist verboten.
Auf chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

5.1.5 Das auf der Dachfläche des Vereinshauses anfallende Regenwasser ist, über ein getrenntes Leitungsnetz, in auf den Grund-stücken gelegene Zisternen zu leiten.
Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) ist zulässig.

5.2 Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5.2.1 Streuobstwiese
Es ist eine extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese anzulegen. Obstbäume der Artenauswahlliste III 10.3 sind alle 10 m anzupflanzen. Die Wiesenflächen sind zweimal pro Jahr zu mähen; frühest möglicher Mahdtermin - Anfang Juli. Das anfallende Mähgut ist abzufahren.

5.2.2 Flächen der gelenkten Sukzession
Vorhandene Gehölzsukzession ist abschnittsweise einmal je fünf Jahre zu pflegen. Gehölze sind auf den Stock zu setzen. Rasen- und Kräutergesellschaften sind zu mähen. Das anfallende Mähgut ist abzufahren. Die Flächen werden weiterhin ihrer Entwicklung überlassen. Es werden keine weiteren Pflegemaßnahmen festgesetzt.

5.2.3 Verbuschung durch Sukzession
Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Die Gehölze sind in Rhythmus von ca. 10 Jahren arttypisch zurückzuschneiden. Die Schnittmaßnahmen sind nur in der Zeit vom 1.9 bis 15.3 durchzuführen und dürfen pro Jahr maximal ein Drittel eines zusammenhängenden Gehölzbestandes umfassen. Es werden keine weiteren Pflegemaßnahmen festgesetzt

6. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §8a BNatSchG

(i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993)

Die getroffenen Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB auf allen Flächen im Planungsgebiet, werden Flächen im Planungsgebiet, auf denen zukünftig Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet (Sammelzuordnung).

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für die Erhaltung von Bäumen
(§9 (1) Nr. 25 BauGB)

7.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

7.1.1 Es ist je Garten mindestens 1 Obstbaum (Artenauswahlliste III 10.3 Obstbäume) als Hochstamm zu pflanzen.

7.1.2 Anpflanzen einer freiwachsenden Hecke.
Die freiwachsende Hecke ist mit Gehölzen (Artenauswahlliste III 10.4. Freiwachsende Hecken) anzupflanzen. Die Mindestbreite der Hecke beträgt 3 m. Die Gehölze sind in Rhythmus von ca. 10 Jahren abschnittsweise zurückzuschneiden. Die Schnittmaßnahmen sind nur in der Zeit vom 1.9 bis 15.3 durchzuführen und dürfen pro Jahr maximal ein Drittel eines zusammenhängenden Gehölzbestandes umfassen.

7.1.3 Anpflanzen von Bäumen I. Ordnung. (Artenauswahlliste III 10.1 Bäume, Hochstämme I. Ordnung)

7.1.4 Mindestens eine Wandfläche der Gebäude ist mit Kletter- oder Schlingpflanzen gemäß Artenauswahlliste (III 10.5 Schling- und Kletterpflanzen) zu bepflanzen.

7.2 Bindung für die Erhaltung von Bäumen
Zu erhaltende Bäume. Bei Nachpflanzung sind Nadelbäume durch Bäume der Artenauswahlliste III 10.1 Bäume, Hochstämme I. Ordnung zu ersetzen.

7.3 Bindung für die Erhaltung von Sträuchern/Gehölzgruppen
Hier: Feldgehölze, die nach § 23 HENatG unter Schutz stehen.

Hier: Hecken, die nach § 23 HENatG unter Schutz stehen.

8. Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
(§9 (1) Nr.:22 BauGB)

Zweckbestimmung:
8.1 GSt Gemeinschaftsstellplätze

8.2 Gemeinschaftsanlagen
Zu der Fläche für das Vereinshaus und den Wegeflächen sind weitere Gemeinschaftsanlagen, z. B. Spielanlagen in einer Größenordnung von 3 qm/Garten anzulegen.

9. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
(§9 (1) Nr.:17 BauGB)

Zweckbestimmung:
9.1 Graben

9.2 Grabenschutzstreifen
Die vorhandenen, entlang des Grabens angelegten Gärten sind von dem gemäß § 68 Hessischem Wassergesetz 10 m von der Oberkante des Grabens einzuhaltenen Abstand zu baulichen Anlagen befreit (gemäß § 71 Gesetz zur Änderung der Hess. Wassergesetzes). Statt diesem gelten innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang des Gewässers folgende Auflagen:

Kompoststellen, sowie die Lagerung von organischen Materialien ist innerhalb des Schutzstreifens unzulässig.

Die an die Gräben angrenzende Einzäunung darf lediglich als Maschendraht ausgeführt wrden. In keinem Fall sind Stützmauern, Sockel, Steine, Bretter usw. als Einfriedung zu verwenden.

Bei allen künftigen Umgestaltungen von Gärten bzw. dem Neubau von Gartenlauben, Gerätehütten usw. sind diese innerhalb des 5 m breiten Grabenschutzstreifens unzulässig.

10. Sonstige Planzeichen
(§1 (4) BauNVO)

10.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

10.2 Fläche (innerhalb des Waldabstandes) für das Aufstellen von Gerätehütten mit maximal 15 cbm umbauten Raum, die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen.

11. Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
(§9 (1) Nr.23 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich ist die Errichtung und der Betrieb von Feuerstätten unzulässig.

12. Nachrichtliche Übernahme
(§9 (6) BauGB)

12.1 Wasserschutzgebiet
Der Geltungsbereich befindet sich in der weiteren Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Stadtwerke Langen. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gem. §9 (4) BauGB i.V. mit §87 Hessische Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S.655 FF). Gesetz zur Ergänzung des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.04.1990 (BVBl. I S. 86).

1. Gartenlauben

1.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1.1 Äußere Gestaltung
Die Größe einer Gartenlaube beträgt maximal 24 m². Gartenlauben sind aus naturbelassenem Holz, imprägniert oder lasiert in gedeckten Farben herzustellen. Mindestens eine Seite ist mit Kletterpflanzen oder Schlingpflanzen (Artenauswahlliste III 10.5 Schling- und Kletterpflanzen) zu begrünen. Die Firsthöhe darf maximal 2,80 m betragen. Der Abstand der Gartenlaube zur Gartengrenze beträgt mindestens 1 m.

1.1.2 Innere Gestaltung
Die Errichtung von Feuerstätten innerhalb der Gartenlaube ist unzulässig. Eine Unterkellerung der Gartenlaube ist nicht statthaft. In der Gartenlaube ist lediglich eine Trockentoilette zugelassen. Wasser- oder Stromanschlüsse in den Gartenlauben sind nicht zulässig.

1.1.3 Dachformen, Dachneigung und Dachgestaltung
Es sind Sattel- und Pultdächer mit einer Neigung von 15-20° zulässig. Eine Dacheindeckung ist lediglich mit Bitumendachbahnen zulässig. Dachbegrünungen sind zu bevorzugen.

2. Gerätehütten

2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1.1 Äußere Gestaltung
Gerätehütten dürfen 15 cbm umbauten Raum nicht überschreiten. Sie sind aus naturbelassenem Holz, imprägniert oder lasiert in gedeckten Farben herzustellen. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen liegt bei 2,50 m. Fenster, Vordächer, überdachte Terassen und Pergolen sind nicht zulässig. Der Abstand der Gartenlaube zur Gartengrenze beträgt mindestens 1 m.

2.1.2 Innere Gestaltung
Gerätehütten dienen der Unterbringung der für die gärtnerische Nutzung des Grundstückes notwendigen Geräte. Sie dienen nicht dem Aufenthalt von Menschen auf dem Grundstück. Feuerstätten sind in Gerätehütten unzulässig. Eine Unterkellerung der Gerätehütten ist nicht statthaft. Wasser- oder Stromanschlüsse in den Gerätehütten sind nicht zulässig.

2.1.3 Dachformen, Dachneigung und Dachgestaltung
Es sind Sattel- und Pultdächer mit einer Neigung von 15-20° zulässig. Eine Dacheindeckung mit Dachziegeln oder Dachpfannen ist nicht zulässig. Dachbegrünungen sind möglich.

3. Vereinshaus

3.1 Gestaltung der baulichen Anlage

3.1.1 Äußere Gestaltung
Die Fassade ist in einer gedeckten Farbe anzulegen.

3.1.2 Dachform, Dachneigung und Dachgestaltung
Es ist ein Satteldach mit einer Neigung von 15-20 % zulässig. Anfallendes Regenwasser ist gemäß Punkt I 5.1.5 der Nutzung zuzuführen.

4. Einfriedungen
Einfriedungen der Gärten sind nur als durchsichtiger, kunststoffummantelter Maschendrahtzaun zulässig. Die Höhe der Einfriedung zwischen Gärten darf maximal 0,70 m betragen. Die Höhe des Schutzzaunes nach außen darf maximal 1,50 m betragen. Stacheldraht und Sichtschutzmatten sind unzulässig. Bei der Errichtung von Zäunen ist das Einbauen von Sockelmauern und Stellkanten unzulässig.

5. Gestaltung der Haupt- und Nebenwege
Die maximal zulässige Breite des Hauptweges beträgt 3,00 m, die der Nebenwege beträgt 2,00 m. Eine Befestigung der Wege ist lediglich durch eine wassergebundene Decke zulässig.

6. Oberflächengestaltung der Gemeinschaftsstellplätze und öffentlichen Parkierungsflächen

6.1 Befestigung der Gemeinschaftsstellplätze und öffentlichen Parkierungsflächen
Die Flächen sind mit Schotterrasen zu befestigen. Eine Befestigung der Fahrstreifen ist lediglich mit Rasengittersteinen zulässig.

6.2 Gestaltung der Gemeinschaftsstellplätze und öffentlichen Parkierungsflächen
Pro 4 Stellplätze ist ein Baum 1. Ordnung (Artenauswahlliste III 10.1) als Hochstamm zu pflanzen.

7. Befestigte Flächen in den Gärten
Die Befestigung von Wegen und Plätzen innerhalb der Gärten ist lediglich mit einem wasserdurchlässigen Belag zulässig.

8. Wasserbehälter und Lagerflächen
Wasserbehälter und Lagerflächen sind einzugrünen und dürfen eine Fläche von maximal 6 qm pro Garten beanspruchen. Für die Flächen gelten die gleichen Regelungen wie für befestigte Flächen (II. 7). Die Lagerflächen sind in den maximal zu befestigenden Flächen(siehe I. 5.1.2) enthalten.

9. Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

9.1 Ausnahmsweise können Gartenlauben gem. §31 (1) BauGB auch massiv errichtet werden. Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf bestehende Gartenlauben, die bereits massiv errichtet worden sind. Für neu zu errichtende Gartenlauben gelten die Festsetzungen II.1.1.1

9.2 Ausnahmsweise können in Gemeinschaftsanlagen wie z.B. das Vereinshaus Feuerstätten errichtet werden.

III. Hinweise und Empfehlungen

1. Waldabstand
Gemäß dem gemeinsamen Erlaß des Hessischen Ministers des Inneren und des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt und Forsten vom 1. Januar 1994 ist das Aufstellen von baulichen Anlagen, Wie z. B. Gartenlauben, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, innerhalb eines festgesetzten Waldabstandes nicht zulässig. Die Größe des Abstandes wird durch verschiedene Faktoren wie z. B. Bodenart und Pflanzbestand der Fläche bestimmt. In diesem Fall liegt der einzuhaltende Abstand bei 30 m. Im Waldabstand ist eine gärtnerische Nutzung, Einfriedung der Flächen und die Aufstellung von Gerätehütten, die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, zulässig.

2. Bodendenkmale
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. (§ 20 (3) HDSchG). Beim Auffinden historischer Grenzsteine sind diese an ihrem Standort zu belassen und unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

3. Fernmeldeanlagen der deutschen Telekom
Beiderseits der Fernmeldeeinrichtungen ist einen Schutzstreifen von 2,5 m Breite einzuhalten, in der es nicht gestattet ist Baumpflanzungen ohne geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen, sowie Bauwerke zu erstellen.

4. Beleuchtungseinrichtungen
Eine Beleuchtung der Gartenwege ist nicht zulässig.

5. Stellplatzsatzung
Die Stellplatzsatzung der Stadt Dreieich in der jeweils gültigen Fassung ist für den Geltungsbereich bindend.

6. Baumschutzsatzung
Die Baumschutzsatzung der Stadt Dreieich in der jeweils gültigen Fassung ist für den Geltungsbereich bindend.

7. Feueranlagen
Es besteht die Verpflichtung kehr- und überprüfungspflichtige Feueranlagen fristgerecht reinigen und überprüfen zu lassen (Vereinshaus).

8. Erholungssuchende
Die Gartenanlage ist tagsüber für Erholungssuchende und Spaziergänger offen zu halten.

9. Brunnenanlagen
Sollten für die Gartenbewässerung Brunnen angelegt werden, müssen hierfür Genehmigungen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Offenbach eingeholt werden.

10. Artenauswahllisten

Für die vorher beschriebenen Maßnahmen wurden entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation sowie unter Beachtung der Standortfaktoren entsprechende exemplarische Pflanzlisten entwickelt. Sie sind recht umfangreich und sollen der Umsetzung der landschaftspflegerischen Festsetzungen dienen. Sie gliedern sich nach Standorten wie folgt:

Die Verwendung der Gehölzarten Weiß- und Rotdorn ist nicht zulässig.

10.1 Bäume, Hochstämme I. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus palustris	Sumpfeiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia pallida	Kaiserlinde

Mindestgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm
(in 1 m Stammhöhe gemessen)

10.2 Bäume, Hochstämme II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere

Mindestgröße: Hochstamm oder Heister, 3 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm
(in 1 m Stammhöhe gemessen)

10.3 Obstbäume

Artenauswahl gemäß dem „Dreieicher Förderprogramm zum Schutz und Erhalt der Streuobstwiesen".

Apfel:	Birne
Brettacher	Gellerts Butterbirne
Bischofsmütze	Gute Graue
Geheimrat Dr. Oldenburg	Madame Verte
Goldparmäne	Pastorenbirne
Kaiser Wilhelm	Schweizer Wasserbirne
Landsberger Renette	
Rhein. Bohnapfel	
Roter Eiserapfel	Mirabelle:
Winterrambour	Nancymirabelle
Zwetsche:	Kirsche:
Bühler Frühzwetsche	Hedelfinger Riesenkirsche
Hauszwetsche	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Wangenheimer Frühzwetsche	

Mindestgröße: Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180

Walnuß (Juglans regia)

Mindestgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm
(in 1 m Stammhöhe gemessen)

10.4 Freiwachsende Hecken

10.4.1 Großsträucher

Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Euonymus europaeus *	Pfaffenhütchen
Rhamnus cathartica *	Echter Kreuzdorn
Salix purpurea	Purpurweide

* = giftige Pflanzen

Mindestgröße: Strauch, 2 x verpflanzt, Mindestgröße 125 - 150 cm

10.4.2 Sträucher

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Cornus sanguinea	Hartriegel
Ligustrum vulgare *	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsose
Rosa spinosissima	Bibernell-Rose
Rosa villosa	Apfelrose
Viburnum opulus *	Gemeiner Schneeball
Virburnum lantana *	Wolliger Schneeball

* = giftige Pflanzen

Mindestgröße: Strauch, 2 x verpflanzt, Mindestgröße 125 - 150 cm

10.5 Schling- und Kletterpflanzen

Hedera helix (K)	Efeu
Hydrangea petiolaris (K)	Kletterhortensie
Lonicera caprifolium (S) *	Echtes Geißblatt
Lonicera periclymenum (S) *	Waldgeißblatt
Parthenocissus tric. 'Veitchii' (K)	Wilder Wein
Wisteria sinensis (S) *	Blauregen

* = giftige Pflanzen (S) = Schlingpflanze (K) = Kletterpflanze

IV. Zeichenerklärung Kataster

Fl.15 Flurnummer
Flurgrenze
Parzellengrenze
336 oder 17/2 Parzellennummer
Vorgeschlagene Aufteilung der Gärten und Wege

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Offenbach, den 04. Sep. 1996

Der Landrat des Kreises Offenbach
-Katasteramt-

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27./28.10.1992 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Veröffentlichung in der Offenbach-Post am 15.12.1992.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

Stadtrat

BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung erfolgte durch öffentliche Anhörung am 23.10.1995

Zur Vorbereitung dieser Veranstaltung wurde das Faltblatt "Berichte zur Stadtentwicklung und Bauleitplanung Nr. 30" zur Abholung ausgelegt.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

Stadtrat

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 8.9.1995 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

Stadtrat

2.BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 5.11.1996 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

Stadtrat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.10.1996 den Bebauungsplan genehmigt und beschlossen, den Entwurf mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats offenzulegen.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 20.11.1996 bis 20.12.1996.

Die Offenlage wurde in der Offenbach-Post Nr. 261 vom 8.11.1996 öffentlich bekanntgegeben.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

Stadtrat

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf des Bebauungsplanes in der Sitzung am 24.6.1997 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

Stadtrat

GENEHMIGUNG/ANZEIGE gemäss § 11 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB
wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird
nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 6. Okt. 1997
Az.: IV/34- 61d 04/01 - Sprendlingen 30 -
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde in der Offenbach-Post Nr. 248 vom 25./26.10.1997 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist somit gem. § 12 BauGB am 27.10.1997 in Kraft getreten.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

Stadtrat

Index	Datum	Bearbeitet	Änderung
A	18.4.1997	Büro Linke	Plan und Legende komplett überarbeitet

Dreieich

BEBAUUNGSPLAN NR. 2/82-K10
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

Kleingärten " Am Reuterpfad"

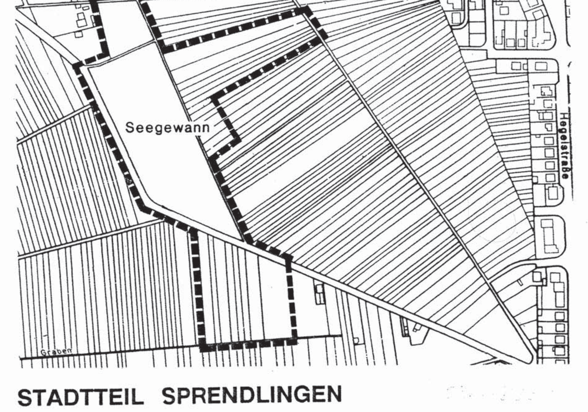

STADTTEIL SPRENDLINGEN

D R E I E I C H
STADTPLANUNGSAMT

Stand 29.10.1997 Bearbeitet Bi./Dor.
Index Datum